

1/SN-408/ME von 5

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

Nebenstelle 2285**16 -11- 1994****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Mag. Bohdolec

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 74	-GE/19... 14
Datum: 21. NOV. 1994	
Verteilt 25. Nov. 1994	

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

F. H. H.

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-1109/147-1994

Nebenstelle 2982

15.11.1994

Fr. Dr. Margon

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(EU-Anpassungsnovelle zum AWG); Stellungnahme

Bezug: Do. Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf geht von einer Neuorganisation des Zollwesens aus, die ha. nicht bekannt ist. Dies erschwert eine fundierte Stellungnahme wesentlich und läßt auch nicht zu, alle Auswirkungen abzuschätzen. Offen bleiben vor allem die Fragen, wieviele Zollstellen es in jedem Bundesland geben soll und wie die mobilen Einsatzabteilungen des Zolles zuzuordnen wären.

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Kontrollkapazität zur Überprüfung von Anlagen und Unternehmen durch die zuständigen Behörden durch die Mitwirkung der Zollorgane ausgeweitet werden soll. Eine konkrete Darstellung der Umsetzbarkeit dieses Zieles ist jedoch nicht gegeben. Es ergeben sich daher folgende Fragen:

1. Sollen die Kontrollen im Rahmen ganz allgemeiner Betriebsüberprüfungen durchzuführen sein oder sollen nur soweit Überprüfungen von Anlagen und Unternehmen durchgeführt werden, als dies im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen erforderlich ist?

Auf letzteres wäre zu schließen, da in der Verordnung (EWG) 259/93 des Rates dies als mögliche Maßnahme der Überwachung und

- 2 -

Kontrolle der Verbringung von Abfällen genannt wird. Die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen lassen jedoch eher auf eine generelle Betriebsüberprüfungsmöglichkeit schließen, da eine Ausweitung der Kontrollkapazitäten erzielt werden soll.

2. Wem sind die Zollorgane funktionell zugeordnet? Entweder ausschließlich dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (§ 40a Abs. 1 AWG) oder auch den Bezirksverwaltungsbehörden (Allgemeiner Teil der Erläuterungen)?
3. Sind die Zollorgane zur Durchführung von Betriebsüberprüfungen nach abfallrechtlichen Gesichtspunkten ausgebildet bzw. fachlich befähigt?
4. Resultiert aus dem Tätigwerden der Zollorgane eine Pflicht zur Mitwirkung bzw. Beistellung von Amtssachverständigen? Bereits an dieser Stelle darf auf die geringen Personalkapazitäten für den Fall der Mitwirkung verwiesen werden.

Im Einzelnen:

Zu Z. 2:

Im § 4 Abs. 1 soll der Zollstelle eine allgemeine Antragsbefugnis auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 4 AWG eingeräumt werden. Als Begründung wird die Unterstützung der Kontrolltätigkeit der Zollorgane genannt. Es ist nicht ersichtlich, warum die schon bisher bestehende Regelung des § 37 Abs. 3 zweiter Satz AWG dafür nicht ausreichend sein soll. Ohne nähere Begründung wird die Ausweitung des Antragsrechtes abgelehnt.

Zu Z. 6:

Gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 soll zur Vollziehung des AWG im Bedarfsfall das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie befugt sein, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen vorzunehmen. Die Zuständigkeit des

- 3 -

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist nicht nachvollziehbar, da auch nicht festgelegt ist, was diesen Bedarfsfall auslösen soll. Mit dem Argument einer schleppenden Vollziehung durch die zuständigen Behörden kann keine neue Kontrollzuständigkeit konstruiert werden. Konkurrierende Zuständigkeiten wären die Folge.

Zu Z. 11:

Es wird angeregt, eine dem § 35 Abs. 9 entsprechende Regelung auch für Verstöße gegen Einfuhrbewilligungen vorzusehen.

Zu Z. 18:

Auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 155/1994 lautet § 40 Abs. 1 derzeit "... bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z. 4 und 19 und lit. c Z. 4 sowie ...". Nunmehr wird zwar die Z. 2 eingefügt, jedoch bleibt die unrichtige Verweisung auf Z. 19 bestehen. Es müßte daher richtig formuliert werden: "... bei der Vollziehung des § 39 Abs. 1 lit. a Z. 2 und 4, lit. b Z. 19 und lit. c Z. 4 sowie ...".

Zu Z. 19:

§ 40a Abs. 3 und 4 beherbergen Unklarheiten. Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, daß Abfalltransporte über mehrere Tage unbeaufsichtigt auf (öffentlichen) Verkehrsflächen abgestellt werden.

Im Abs. 4 ist unklar, wer hier als Behörde für die bescheidmäßige Untersagung der Abfallbeförderung in Betracht kommt. Im AWG ist als Behörde grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde angesprochen. Nachdem für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Abfällen eine Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt-, Jugend und Familie gegeben ist und die Zollorgane funktionell für diesen tätig werden, stellt sich die Frage, weshalb und wie nun eine andere Behörde für diesen tätig werden kann und soll.

- 4 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor